



# Österreich

## Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention 1956

### Für Österreich gewählte Richterin: Gabriele Kucsko-Stadlmayer

[Lebensläufe der Richter](#) sind auf der Website des EGMR abrufbar

Frühere für Österreich gewählte Richter: Alfred VERDROSS (1959-1977), Franz MATSCHER (1977-1998), Willi FUHRMANN (1998-2001), Elisabeth Steiner (2001-2015)

2017 befasste sich der Gerichtshof mit 287 Beschwerden gegen Österreich, von denen 260 für unzulässig erklärt oder in seinem Register gestrichen wurden. Er erließ 24 Urteile (27 Beschwerden betreffend), von denen 16 mindestens eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention feststellten.

Bearbeitete Beschwerden	2017	2018	2019*
Einem Spruchkörper zugeordnet	228	239	107
der Regierung gestellt	25	7	7
Entschiedene Beschwerden:	287	239	94
- für unzulässig erklärt oder im Register gestrichen (Einzelrichter)	245	227	92
- für unzulässig erklärt oder im Register gestrichen (Ausschuss mit drei Richtern)	12	3	2
- für unzulässig erklärt oder im Register gestrichen (Kammer)	3	1	0
- entschieden durch Urteil	27	8	0
Beantragte vorläufige Maßnahmen:	228	239	107
- stattgegeben	25	7	7
- abgelehnt (einschließlich außerhalb des Anwendungsbereiches)	287	239	94

\* Januar bis Juli 2019

Für Informationen über die Spruchkörper und Verfahren des Gerichtshofs siehe [Website des EGMR](#)

Beim Gerichtshof anhängige Beschwerden am 01/07/2019	
Insgesamt anhängige Beschwerden*	175
Beschwerden anhängig vor einem Spruchkörper:	74
Einzelrichter	24
Ausschuss (3 Richter)	38
Kammer (7 Richter)	12
Große Kammer (17 Richter)	0

\* einschließlich Beschwerden, für die vollständige Beschwerdeformulare noch nicht eingereicht wurden

### Österreich und ...

#### die Gerichtskanzlei

Die Aufgabe der Gerichtskanzlei ist es, dem Gerichtshof in der Ausübung seiner richterlichen Funktionen juristische und administrative Unterstützung zu gewähren. Sie besteht aus Juristen, Verwaltungs- und technischem Personal sowie Übersetzern. Derzeit sind **643** Mitarbeiter dort tätig.

## Erwähnenswerte Fälle

---

### Urteile Große Kammer

#### **X u. a. gegen Österreich (19010/07)**

19.02.2013

Das Verfahren betraf die Beschwerde eines lesbischen Paares in einer stabilen Beziehung über die Weigerung der österreichischen Gerichte, der Adoption des Sohnes der einen Partnerin durch die andere zuzustimmen, ohne dass damit die rechtliche Beziehung ersterer (der leiblichen Mutter) zu dem Kind aufgehoben würde (Stiefkindadoption).

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 aufgrund der Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerinnen im Vergleich zu unverheirateten heterosexuellen Paaren, bei denen ein Partner das leibliche Kind des anderen adoptieren möchte.

Keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 im Vergleich der Situation der Beschwerdeführerinnen mit derjenigen von verheirateten Paaren, bei denen ein Ehepartner das leibliche Kind des oder der anderen adoptieren möchte.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

#### **S. H. u. a. gegen Österreich (57813/00)**

03.11.2011

Der Fall betraf die Beschwerde zweier österreichischer Ehepaare über das Verbot künstlicher Befruchtungstechniken, auf die sie zurückgreifen wollten.

Keine Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

#### **Stummer gegen Österreich**

07.07.2011

Der Fall betraf die Beschwerde eines ehemaligen Strafgefangenen über seine Nichtmitgliedschaft in der Rentenversicherung für im Gefängnis geleistete Arbeit und die daraus resultierende mangelnder Berechtigung, entsprechende Leistungen zu beziehen.

Keine Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums)

Keine Verletzung von Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)

#### **Maslov gegen Österreich**

23.06.2008

10-jähriges Einreiseverbot für einen bulgarischen Staatsangehörigen, zur damaligen Zeit minderjährig, im Anschluss an seine strafrechtliche Verurteilung. Das Verbot wurde erlassen, obwohl er keine Gewalttaten begangen und keine Verbindungen zu seinem Herkunftsland hatte und obwohl er nach seiner zweiten Haftentlassung nicht straffällig geworden war.

Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

## Erwähnenswerte Fälle

---

### Urteile Kammer

#### **Fälle mit Bezug zu Artikel 3**

*Verbot der Folter*

#### **Mohammed gegen Österreich**

06.06.2013

Beim Beschwerdeführer (Bf.) handelt es sich um einen sudanesischen Staatsangehörigen, der rügte, dass seine zwangsweise Rückführung von Österreich Ungarn in Anwendung der Dublin-Verordnung der EU ihn Bedingungen aussetzen würde, die einer unmenschlichen Behandlung gleichkämen und dass sein zweiter Asylantrag in Österreich keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Abschiebebescheids habe.

Verletzung von Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Artikel 3 (Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) aufgrund eines Mangels an Verfahrensgarantien gegen eine erzwungene Abschiebung; aber keine Verletzung von Artikel 3 im Falle einer künftigen Überstellung des Beschwerdeführers nach Ungarn, aufgrund einer kürzlich in Kraft getretenen Gesetzesänderung in Ungarn, die die Situation für Asylbewerber verbessert.

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

#### **I. K. gegen Österreich**

28.03.2013

Der Fall betraf die Beschwerde eines russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Herkunft, dass seine Ausweisung von Österreich nach Russland ihn der Gefahr der Misshandlung aussetzen würde,

da seine Familie in Tschetschenien verfolgt worden sei.

[Verletzung von Artikel 3 \(Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung\)](#)

#### **Fälle betreffend Abschiebehaft**

##### **Palushi gegen Österreich**

22.12.2009

Beschwerdeführer war ein Asylbewerber, der durch Misshandlung verletzt wurde und keine angemessene medizinische Versorgung während seiner Abschiebehaft im Wiener Polizeigefängnis erhielt.

[Zwei Verletzungen von Artikel 3 \(Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung\)](#)

##### **Rusu gegen Österreich**

02.10.2008

Abschiebehaft einer rumänischen Bürgerin, die nicht umgehend in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe informiert wurde.

[Verletzung von Artikel 5 §§ 1 \(f\) und 2 \(Recht auf Freiheit und Sicherheit\)](#)

#### **Fälle betreffend Zwangsarbeit (Artikel 4)**

##### **J. und andere gegen Österreich**

17.01.2017

Der Fall betraf die Ermittlungen der österreichischen Behörden hinsichtlich des Verdachts auf Menschenhandel.

[Keine Verletzung von Artikel 4 \(Verbot der Zwangsarbeit\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 3 \(Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung\)](#)

#### **Fälle betreffend Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit)**

##### **Kuttner gegen Österreich**

16.07.2015

Der Fall betraf die Beschwerde eines verurteilten Straftäters über die verzögerte Bearbeitung seines Antrags auf Entlassung aus einer psychiatrischen Institution.

[Verletzung von Artikel 5 § 4](#)

##### **Elsner gegen Österreich (Nr. 1-6)**

24.05.2011

Der Fall betraf die Beschwerde des früheren Bankmanagers Helmut Elsner, der in Österreich eine bekannte Figur ist, dass seine Untersuchungshaft in einem Strafverfahren gegen ihn unrechtmäßig und überlang gewesen sei und dass öffentliche Äußerungen von Politikern zu einer Vorverurteilung geführt hätten.

[Keine Verletzung von Artikel 5 § 3 \(Recht auf Freiheit und Sicherheit\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1 \(Schutz des Eigentums\)](#)

#### **Fälle mit Bezug zu Artikel 6**

*Recht auf faires Gehör/Verfahren*

##### **J.M. und andere gegen Österreich**

01.06.2017

Der Fall betraf Strafverfahren gegen einen Politiker und zwei Manager einer österreichischen Bank (die Beschwerdeführer) wegen Untreue, welche nach dem Verkauf von Anteilen an dieser Bank eingeleitet worden waren, da an einen Finanzberater für seine Tätigkeit im Rahmen der Transaktion eine Zahlung von sechs Millionen Euro geflossen war.

Der Verkauf stand im Mittelpunkt von medialen Diskussionen in Österreich und führte zu einer parlamentarischen Untersuchung.

[Keine Verletzung von Artikel 6 §§ 1 und 3 \(d\) \(Recht auf faires Verfahren und Recht auf Ladung und Befragung von Zeugen\)](#)

##### **Saccoccia gegen Österreich**

18.12.2008

Vollstreckung eines US-Gerichtsurteils durch ein österreichisches Gericht, in dem es um die Sicherung von Forderungen ging, die in Österreich belegt waren und bei denen vermutet wurde, dass sie der Geldwäsche entstammten. Der Beschwerdeführer beklagte sich, dass es keine Anhörung in Österreich gegeben hatte.

[Keine Verletzung von Artikel 6](#)

[Keine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 \(Schutz des Eigentums\)](#)

### [Lückhof und Spanner gegen Österreich](#)

10.01.2008

Verpflichtung nach österreichischem Recht, den Fahrer des eigenen Autos nach Aufforderung durch die Polizei offenzulegen, verletzt nicht das Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten.

[Keine Verletzung von Artikel 6 § 1](#)

### [Blum gegen Österreich](#)

05.04.2016

Gegen den Beschwerdeführer, einen selbständigen Anwalt, wurde ein Disziplinarverfahren geführt. Unter Berufung auf Artikel 6 § 1 rügte Herr Blum insbesondere, dass der Disziplinarrat ohne mündliche Anhörung die einstweiligen Maßnahmen gegen ihn erließ.

[Verletzung von Artikel 6 § 1](#)

*Recht auf Zugang zu Gericht*

### [Wallishauer gegen Österreich](#)

17.07.2012

Der Fall betraf den fehlenden Zugang zu Gericht für Klagen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis einer österreichischen Angestellten der Botschaft der USA in Österreich.

[Verletzung von Artikel 6 § 1](#)

## **Fälle mit Bezug zu Rechten Homosexueller**

### [P. B. und J. S. gegen Österreich](#)

(18984/02)

22.07.2010

Die Beschwerdeführer sind ein homosexuelles Paar. Der Fall betraf die mangelnde Möglichkeit nach österreichischem Recht, die Kranken- und Unfallversicherung des einen Partners auf den anderen Partner zu erweitern.

[Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) in Verbindung mit Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\) bis zum 30. Juni 2007, als Österreich die Vorzugsbehandlung heterosexueller nicht miteinander verheirateter Paare bezüglich der Versicherungsdeckung abschaffte.](#)  
[Keine Verletzung nach diesem Datum.](#)

### [Schalk und Kopf gegen Österreich](#)

24.06.2010

Beschwerde eines homosexuellen Paares über die Weigerung der Behörden, ihnen

die Eheschließung zu gestatten. Die Beschwerdeführer beklagten sich, wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert zu werden, da ihnen das Recht zu heiraten verweigert würde und sie – vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragene Partnerschaft im Januar 2010 – keine andere Möglichkeit gehabt hätten, ihre Beziehung rechtlich anerkennen zu lassen.

[Keine Verletzung von Artikel 12 \(Recht auf Eheschließung\)](#)

[Keine Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) in Verbindung mit Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\).](#)

## **Familienfälle: Sorge- und Umgangsrecht**

### [Kopf und Liberda gegen Österreich](#)

17.01.2012

Der Fall betraf die Beschwerde ehemaliger Pflegeeltern, keinen Kontakt zu dem früheren Pflegekind haben zu können.

[Verletzung von Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\)](#)

### [Sporer gegen Österreich](#)

03.02.2011

Der Fall betraf die Beschwerde des Vaters eines unehelich geborenen Kindes, dass er insbesondere im Verhältnis zu der Kindesmutter diskriminiert worden sei, da er keine Möglichkeit gehabt habe ohne deren Zustimmung das gemeinsame Sorgerecht zu erhalten.

[Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) in Verbindung mit Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Familienlebens\).](#)

Siehe auch [Pressemitteilung auf Deutsch](#)

## **Fälle mit Bezug zur Religionsfreiheit (Artikel 9)**

[Lang gegen Österreich](#), 19.03.2009, [Gütl gegen Österreich](#) und [Löffelmann gegen Österreich](#) 12.03.2009

Die Beschwerdeführer in allen drei Fällen waren Mitglieder der Zeugen Jehovas. Sie beklagten sich darüber, nicht vom Militärdienst und dem alternativen Zivildienst ausgenommen worden zu sein.

[Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) in Verbindung mit Artikel 9](#)

**Verein der Freunde der Christengemeinschaft u. a. gegen Österreich**

26.02.2009

Der Fall betraf die Weigerung der österreichischen Behörden, einer religiösen Gemeinschaft Rechtspersönlichkeit zu gewähren.

Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 9

**Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas u. a. gegen Österreich**

31.07.2008

Versäumnis, einer religiösen Gruppe Rechtspersönlichkeit zu gewähren über einen längeren Zeitraum; uneinheitliche Anwendung von Wartezeiten auf die Berechtigung, sich als religiöse Gesellschaft registrieren zu können und Beschwerde über die Verfahrenslänge.

Verletzung von Artikel 9, Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 9

Verletzung von Artikel 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist).

**Fälle bezüglich Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 10)**

**Ärztammer für Wien und Dörner gegen Österreich**

16.02.2016

Beschwerdeführer sind die Ärztekammer für Wien und ihr damaliger Präsident Walter Dörner. Diese machten geltend, dass die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte, mit welchen ihnen verboten worden war, negative Äußerungen über ein Unternehmen zu tätigen, ihre Konventionsrechte verletzen.

Keine Verletzung von Artikel 10 – hinsichtlich des Beschwerdeführers Dörner (Der Gerichtshof erklärte im Übrigen die Beschwerde der Ärztekammer für Wien für unzulässig)

**Standard Verlags GmbH gegen Österreich (Nr. 2)**

04.06.2009

Zeitungsartikel, der Gerüchte über das Eheleben des ehemaligen Präsidenten streute und für den die Zeitung Schadensersatz zu leisten hatte.

Keine Verletzung von Artikel 10

**Falter Zeitschriften GmbH gegen Österreich**

22.02.2007

Der Herausgeber einer Zeitschrift wurde verurteilt, eine Entschädigung für die Veröffentlichung eines Artikels zu zahlen, der die Einstellung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder der Freiheitlichen Partei Österreichs kritisierte und andeutete, ein führender Politiker der Partei in Wien wäre anderenfalls verurteilt worden.

Verletzung von Artikel 10

**Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH gegen Österreich**

22.02.2007

Ein Journalist und der Herausgeber einer Zeitschrift wurden verurteilt, eine Geldbuße für einen satirischen Artikel zu zahlen, der auf die öffentliche Hysterie in Folge des Unfalls des Ski-Champions Hermann Maiers reagierte.

Verletzung von Artikel 10

**Standard Verlagsgesellschaft mbH gegen Österreich (Nr. 2)**

22.02.2007

Erfolgreiche einstweilige Verfügung in einem Verfahren, das Jörg Haider – damals Landeshauptmann von Kärnten – gegen einen Zeitungsverlag angestrengt hatte nach der Veröffentlichung eines Leitartikels, der behauptete, Herr Haider habe die Landesregierung vorsätzlich in die Irre geführt und die Landesverfassung gebrochen.

Keine Verletzung von Artikel 10

**Arbeiter gegen Österreich**

25.01.2007

Der Fall betraf die einstweilige Verfügung gegen einen Regionalpolitiker nach der Veröffentlichung eines Artikels, in dem dieser einen Unternehmer dafür kritisiert hatte, ein gut funktionierendes Gesundheitssystem zerschlagen zu wollen, um durch sein gerade gegründetes Unternehmen Krankenhäuser übernehmen zu können.

Verletzung von Artikel 10

**Vereinigung Bildender Künstler gegen Österreich**

25.01.2007

Der Fall betraf Gerichtsentscheidungen, die es der Vereinigung Bildender Künstler verboten, ein Bild auszustellen, das 34

Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens nackt und in sexuelle Handlungen verwickelt darstellte.

[Verletzung von Artikel 10](#)

### [Ferihermer gegen Österreich](#)

01.02.2007

Der Fall betraf eine einstweilige Verfügung gegen den Beschwerdeführer in Folge seiner Äußerungen gegenüber einer Regionalzeitung, über Lehrer, die angeblich Druck auf Schüler und Lehrer ausgeübt und ihre Macht missbraucht hätten.

[Verletzung von Artikel 10](#)

## Fälle bezüglich Diskriminierung (Artikel 14)

### [Ratzenböck und Seydl gegen Österreich](#)

26.10.2017

Der Fall betraf die Beschwerde eines heterosexuellen Paares, welchen die Möglichkeit der Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft, die nur gleichgeschlechtlichen Paaren offen stand, verwehrt wurde. Die Bf. behaupteten eine Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung.

[Keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 \(Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens\)](#)

### [Raviv gegen Österreich](#)

13.03.2012

Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass eine besondere Regelung der Pensionsversicherung, nach der die Opfer der Naziverfolgung auf freiwilliger Basis rückwirkend Sozialversicherungsbeiträge zahlen können, um Ansprüche aus der Altersrentenversicherung zu erwerben, diskriminierend sei.

[Keine Verletzung von Artikel 14 \(Diskriminierungsverbot\) in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1 \(Schutz des Eigentums\)](#)

## Fall mit Bezug zum Wahlrecht

### [Frodl gegen Österreich](#)

08.04.2010

Zu lebenslanger Haftstrafe wegen Mordes verurteilt, war der Beschwerdeführer vom Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

[Verletzung von Artikel 3 Protokoll Nr. 1 \(Recht auf freie Wahlen\)](#)

## Weitere erwähnenswerte Fälle

---

### [Haupt gegen Österreich](#)

01.06.2017

Der Beschwerdeführer, Herbert Haupt, war zwischen 2002 und 2004 Vorsitzender der FPÖ und zwischen Februar und Oktober 2003 Vizekanzler in der Bundesregierung. In einer Folge der satirischen Comedy Sendung *Das Letzte der Woche* (welche im September 2003 ausgestrahlt wurde), wurde erwähnt, dass es im Umfeld des Herrn Haupt „von braunen Ratten wimmelt“. Dies wurde als Anspielung auf eine Nähe zu Neo-Nazis angesehen. Herr Haupt klagte vor österreichischen Gerichten gegen ATV, den verantwortlichen Fernsehsender. Obwohl seiner Klage in den Jahren 2004-2005 ursprünglich stattgegeben wurde, wurde letztlich sein Begehren abgelehnt, nachdem der Oberste Gerichtshof (OGH) im Jahr 2009 das Strafverfahren wiederaufgenommen hatte.

[Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.](#)

## Erwähnenswerte anhängige Fälle

---

### [Kilic gegen Österreich \(27700/15\)](#)

Beschwerde wurde der österreichischen Regierung im Mai 2017 [zugestellt](#)

Der Fall betrifft die Beschwerde zweier türkischer Staatsangehöriger, Ehemann und Ehefrau, deren zwei jüngste Kinder, R. und M., in Obhut genommen wurden, nachdem sie in einem besorgniserregenden Zustand der Vernachlässigung aufgefunden worden waren.

Unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention rügen die Beschwerdeführer, dass die innerstaatlichen

Gerichte ihren Antrag auf Sorgerecht hinsichtlich R. und M. abgelehnt hatten. Darüber hinaus machen sie unter Berufung auf Artikel 8, und im Wesentlichen auf Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Konvention geltend, dass R. und M. in eine christliche Familie in Pflege gegeben wurden und nunmehr aufwachsen würden, ohne die türkische Sprache und Kultur zu lernen oder in Berührung mit der muslimischen Religion und Tradition zu kommen.

### **Polat gegen Österreich (12886/16)**

Beschwerde wurde der österreichischen Regierung im Mai 2017 [zugestellt](#)

Der Sohn der Beschwerdeführerin verstarb unmittelbar nach der Geburt in einem Landeskrankenhaus. Obwohl die Beschwerdeführerin ihre Zustimmung verweigert hatte, wurde am Leichnam ihres Sohns anschließend eine Autopsie durchgeführt.

Unter Berufung insbesondere auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) und 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Konvention, macht Frau Polat geltend, dass das Krankenhaus gegen ihren Willen eine Post-mortem Untersuchung ihres frühgeborenen Sohns vorgenommen hatte.

### **E.S. gegen Österreich (38450/12)**

Beschwerde wurde der österreichischen Regierung im Dezember 2015 [zugestellt](#)

Die Beschwerdeführerin rügt mit ihrer Beschwerde ihre Verurteilung wegen Herabwürdigung religiöser Lehren, namentlich des Islam. Sie beruft sich auf Artikel 10 (Recht auf freie Meinungsäußerung) der Konvention.

### **Tretter u.a. gegen Österreich (3599/10)**

Beschwerde wurde der österreichischen Regierung im Mai 2013 [zugestellt](#)

Die Beschwerdeführer machen Verletzungen von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz), 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) geltend aufgrund von im Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes, die die Befugnisse der Behörden, persönliche Daten zu erheben und verarbeiten erweitert hat.

### **Kurt gegen Österreich (62903/15)**

Beschwerde wurde der österreichischen Regierung im März 2017 [zugestellt](#)

Die Beschwerdeführerin macht Verletzungen von Artikel 2 (Recht auf Leben), 3 (Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und 8 (Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens) geltend, weil der Staat entgegen seiner positiven Verpflichtung sie und ihren Sohn nicht hinreichend vor ihrem Ehemann geschützt habe, welcher bekanntermaßen gewalttätig gewesen sei.

---

**Pressekontakt**  
**+33 (0)3 90 21 42 08**